



ENTSCIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-LANDESVERBAND FÜR DEZEMBER

(ab 01.12.2020 bis auf Weiteres)

- 1. Voraussetzung** für die Durchführung von **Gruppenangeboten** (wöchentliche Gruppenstunden wie z.B. Kinder-Gottesdienst, Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis, Jugendhauskreis, Schulungsabende, sowie Pfadfindertreffen etc.) und **Veranstaltungen** (Teenevents, Jugendgottesdienste, Freizeiten, Kinder-Ferien-Tage, Jungschartage usw.) im Rahmen der EC-Jugendarbeit ist ein geeignetes und mit dem EC-Landesverband abgestimmtes **Hygienekonzept**. Die Informationen über die Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen für alle sichtbar ausgehängt werden.
- 2. Alle Gruppenangebote oder Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit** im nicht-öffentlichen Raum (z.B. Gemeindehaus einschließlich Grundstück, Privaträume) oder in öffentlichen Räumen (z.B. Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Schule) bzw. im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks etc.) sind grundsätzlich als **öffentliche Veranstaltung** zu verstehen.
Hauskreise oder Mitarbeiter- oder Mitgliedertreffen u.Ä. sind geschlossene Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit, selbst wenn sie in Privaträumen stattfinden.
- 3. Die Abstand- und Obergrenzenregel** sind folgende:
 - es müssen alle **zueinander 1,5 Meter Abstand** einhalten.
 - Im **öffentlichen Raum** (z.B. öffentliche Gebäude, Straße, Park oder Spielplatz etc.) darf man sich **nur mit zwei Hausständen (mit max. 5 Personen, ausgenommen sind die dazugehörigen Kinder der beiden Hausstände unter 14 Jahren) ohne Abstand** zueinander treffen.
 - Die Abstandsregel und Teilnehmer-Obergrenze im öffentlichen Raum ist dann **„aus betreuungsrelevanten Gründen“** aufgehoben, wenn ansonsten die Betreuung und die Aufsicht der Gruppe nicht gewährleistet werden können. Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnung mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

→ der Hessische Jugendring hat mit dem Hessischen Sozialministerium **eine Bescheinigung** für diesen Zweck erstellt, wenn sich Gruppen im öffentlichen Raum bewegen und sich bei Kontrollen ausweisen müssen. Die Kontrollen sind im November sehr wahrscheinlich.
Die Bescheinigung kann auf Anfrage vom EC-Landesverband ausgestellt werden.
- 4. Mund- und Nasenschutz muss in geschlossenen Räumen ab 6 Jahren getragen werden.**
Im Freien muss der Mund- und Nasenschutz auch auf bestimmten Plätzen und Straßen im öffentlichen Raum getragen werden - bitte Beschilderungen bzw. Verordnungen des Landkreises/ der Stadt beachten.
→ Ein zulässiger Mund- und Nasenschutz bedeckt den Mund UND die Nase. Gesichtsvisiere o.Ä. sind nicht erlaubt.
- 5. Beim Transport** einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug muss von jede/m ein Mund- und Nasenschutz getragen werden.



6. Eingeschränkt möglich sind Gruppenstunden im nicht-öffentlichen Raum:

- Kleingruppen bis **maximal 5 Personen** (inkl. Mitarbeitende)
- **Mund- und Nasenschutz** muss von allen getragen werden
- Es muss **kein Mindestabstand** zueinander eingehalten zu werden. Jedoch empfiehlt der EC-Landesverband den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.

7. Nicht erlaubt sind alle Veranstaltungen im nicht-öffentlichen und öffentlichen Raum.

8. Nicht erlaubt sind Mitglieder- und Mitarbeiterstunden, Vorstandstreffen oder Gremien u.Ä. im nicht-öffentlichen und öffentlichen Raum.

9. Nicht erlaubt sind alle Angebote mit Übernachtungen.

10. Nicht erlaubt sind Sportangebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit.

11. Erlaubt sind Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltungen (z.B. Mitarbeiterschulung, Bibelschulung, Lehr- bzw. Themenabende; also Veranstaltungen mit klarem Bildungsinhalt und kaum körperlicher Interaktion) **in unterrichtsähnlicher Form.**

- **Mund- und Nasenschutz** muss in geschlossenen Räumen auch am Platz getragen werden.
- Ein Mindestabstand zueinander muss nicht eingehalten werden. Jedoch empfiehlt der EC-Landesverband den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- Eine Obergrenze der Teilnehmenden gibt es nicht, jedoch begrenzt die Raumgröße mit einzuhaltendem Mindestabstand die Teilnehmendenzahl.
- Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten durchgelüftet werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die **Weitergabe von Gegenständen minimiert** wird.

12. Bei jedem Treffen muss eine Anwesenheitsliste (mit Adresse und Telefonnummer) geführt werden, die **4 Wochen** aufzubewahren und anschließend zu vernichten ist. Diese Listen sind dem Gesundheitsamt im Infektionsfall vorzulegen.

13. Gemeinsames Singen ist nur im Freien bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt; dabei empfiehlt der EC-Landesverband das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

14. Essen und Trinken ist möglich; achtet aber bitte bei der (gemeinsamen) Zubereitung und Austeilung auf die Hygienemaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Einmalhandschuhe, Desinfektion).

15. Beim Ankommen und nach jedem Toilettengang bitte gründlich Hände waschen. Desinfektion ist nicht notwendig, kann aber hilfreich sein.

16. Niesetiquette beachten.

17. Bei (grippeähnlichen) Krankheitssymptomen, Covid-19 Infektion oder bei Kontakt mit einer/m Covid-19-Infizierten, sowie bei angeordneter Quarantäne ist eine Teilnahme an Veranstaltungen und Gruppenstunden ausgeschlossen.

18. Soweit es das Wetter zulässt, gestaltet die Gruppenstunden draußen. Ansonsten empfehlen wir, den größten Raum des Gemeindehauses zu nutzen.



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

Bindend für die EC-Jugendarbeit sind auch die Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. Städte, wo die EC-Jugendarbeit stattfindet!

Bitte informiert euch über die aktuelle Situation und welche Regelungen gerade (zusätzlich) bei euch gelten. Die Homepage des Landkreises bzw. Stadt oder des zuständigen Gesundheitsamtes helfen weiter, die Homepage des RKI oder die öffentlich-rechtlichen Nachrichten (wie z.B. hessenschau.de) geben wichtige Informationen.

ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR DIE EC-JUGENDARBEITEN IN RHEINLAND-PFALZ:

- Es gibt keine Unterscheidung zwischen Gruppenstunden oder Schulungsangeboten in unterrichtsähnlicher Form wie in Hessen.
- Angebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit sind erlaubt in festen Gruppen von maximal 25 Personen (inkl. Mitarbeitenden)
- Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist verpflichtend.
- Der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander muss immer eingehalten werden.